



2. Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S.618) und des § 28 der Friedhofsordnung der Stadt Naumburg vom 26.04.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 20. September 2018 für die Friedhöfe der Stadt folgende

Nachtragsatzung zur Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen

Für die Benutzung einer der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Aufbewahrung einer Leiche oder einer Aschurne ab dem Tag vor der Bestattung in einer der Friedhofshallen	50,00 €
(2)	Benutzung einer der Friedhofshallen zur Durchführung einer Trauerfeier	170,00 €
(3)	Im Stadtteil Altendorf die von der Evangelischen Kirchengemeinde der Stadt in Rechnung gestellten Kosten für die Nutzung des Kirchengebäudes	

Artikel 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bestattungsgebühren

Für die Durchführung einer Bestattung auf einem der Friedhöfe der Stadt Naumburg werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Bestattung	
(1.1)	eines Sarges im Kindergrab	333,00 €
(1.2)	eines Sarges in einer Wahlgrabstätte	569,00 €
(1.3)	eines Sarges im Tiefgrab (Tiefenbestattung bzw. erste Bestattung)	719,00 €
(1.4)	eines Sarges im Tiefgrab (zweite Bestattung)	569,00 €
(1.5)	einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte, auf einen Feld für anonyme Urnenbeisetzungen oder in einer Wahlgrabstätte	294,00 €

**Artikel 3**

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8**Erwerb von Nutzungsrechten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte oder eines Kindergrabs auf einem der Friedhöfe für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 4 und § 21 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

(1.1)	Kindergrab	1.370,00 €
(1.2)	Wahlgrabstätte einstellig verkürzt	1.272,00 €
(1.3)	Wahlgrabstätte einstellig	1.469,00 €
(1.4)	Wahlgrabstätte zweistellig verkürzt	1.469,00 €
(1.5)	Wahlgrabstätte zweistellig	1.863,00 €
(1.6)	Wahlgrabstätte dreistellig (nur Wiedererwerb)	2.258,00 €
(1.7)	Wahlgrabstätte vierstellig (nur Wiedererwerb)	2.652,00 €
(1.8)	Tiefgrab	1.633,00 €
(1.9)	Urnenwahlgrabstätte einstellig	1.124,00 €
(1.10)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig	1.173,00 €
(1.11)	Urnenwahlgrabstätte dreistellig	1.222,00 €
(1.12)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig	1.272,00 €
(1.13)	Anonymes Urnengrab	964,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2, § 19 Abs. 5, § 20 Abs. 4 und § 21 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

(1.1)	Kindergrab	45,67 €
(1.2)	Wahlgrabstätte einstellig verkürzt	42,40 €
(1.3)	Wahlgrabstätte einstellig	48,97 €
(1.4)	Wahlgrabstätte zweistellig verkürzt	48,97 €
(1.5)	Wahlgrabstätte zweistellig	62,10 €
(1.6)	Wahlgrabstätte dreistellig (nur Wiedererwerb)	75,27 €
(1.7)	Wahlgrabstätte vierstellig (nur Wiedererwerb)	88,40 €
(1.8)	Tiefgrab	54,43 €
(1.9)	Urnenwahlgrabstätte einstellig	37,47 €
(1.10)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig	39,10 €
(1.11)	Urnenwahlgrabstätte dreistellig	40,73 €
(1.12)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig	42,40 €

- (3) Für den Wiedererwerb gelten Abs. 1 und 2 entsprechend



Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Naumburg, den 21. September 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister